

Allgemeine Verkaufsbedingungen

der Teubert Maschinenbau GmbH, Waldshuter Straße 15, 78176 Blumberg

I. Geltung der Bedingungen

Diese Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich auf Basis dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, auch ohne besondere Vereinbarung für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen. Nachteilige Geschäftsbedingungen des Abnehmers, eines an seiner Stelle tretenden Dritten, insbesondere eines Finanzierungspartners mit oder ohne ständige Geschäftsbeziehung zu uns, auf die in einer Bestellung, Gegen-, Übernahme-, Eintrittsbestätigung oder ähnlichen Erklärung hingewiesen wird, werden nicht akzeptiert und gelten ohne schriftliches Einverständnis des Lieferers als abgelehnt. Diese Geschäftsbedingungen gelten sinngemäß auch für die vorvertraglichen Geschäftsbeziehungen der Vertragsparteien. Nebenabreden, Zusagen oder andere von den Bedingungen des Lieferers abweichende Bestimmungen sind nur wirksam, wenn sie vom Lieferer schriftlich bestätigt worden sind.

II. Angebot, Annahme, Bindung, Vertrag

Ein Angebot durch den Lieferer schließt seinen Widerruf nicht aus, es sei denn, es wurde bereits angenommen oder unwiderruflich erklärt. Sämtliche Angebotsunterlagen unterliegen dem Eigentums- und Urheberrecht des Lieferers; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Missbrauch verpflichtet zum Schadensersatz. Gleiches gilt für vom Abnehmer als vertraulich bezeichnete Pläne. Das befristete Angebot eines Abnehmers erfolgt unwiderruflich.

III. Vertragsschluss, Umfang der Lieferung

Sämtliche Bestellungen des Abnehmers werden erst durch die seitens des Lieferers übermittelte Auftragsbestätigung in Textform verbindlich. Sollte die Auftragsbestätigung nach Ansicht des Abnehmers von der Bestellung abweichen, hat er dies dem Lieferer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Widrigenfalls gilt die Auftragsbestätigung beidseitig verbindlich.

IV. Incoterms 2010

Für alle Lieferungen gilt FCA (Incoterms 2010) Waldshuter Straße 15, 78176 Blumberg ausschließlich der Verpackungskosten vereinbart. Diese trägt der Abnehmer.

V. Preis und Währung

Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarungen in Euro. Hinzu tritt die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer.

Die Aufrechnung wegen etwaiger Gegenansprüche des Abnehmers, insbesondere und auch aus anderen Verträgen zwischen den Parteien, sind nicht zulässig, soweit die Gegenansprüche nicht unstrittig oder rechtskräftig festgestellt sind.

VI. Lieferzeit

- Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung durch den Lieferer, jedoch nicht vor dem Erhalt der vereinbarten vom Abnehmer beizubringenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben sowie einer vereinbarten Anzahlung.
- Lieferfristen und Termine sind stets unverbindlich, auch wenn Sie schriftlich vereinbart sind, soweit Sie nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart sind.
- Auf Wunsch des Abnehmers werden Transport und Transportversicherung für den Abnehmer auf dessen Rechnung und Risiko abgeschlossen und vorausbezahlt. Diese Kosten werden dem Abnehmer separat in Rechnung gestellt. Der Abnehmer genehmigt jede sachgemäße Versandart.
- Wenn dem Abnehmer infolge Lieferverzugs ein Schaden erwächst, ist er berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 1/2 v.H., im Ganzen aber höchstens 5 v.H. vom Werte desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann. Dies gilt nicht für vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten Lieferverzug. Ein Verschulden liegt nicht vor, soweit die Verzögerung außerhalb des Willens oder Einflussbereichs des Lieferers liegt, insbesondere, bei höherer Gewalt wie Naturkatastrophen, Feuer, Wasser oder Arbeitskämpfen, ebenso wenig bei nicht eingehaltenen oder fehlerhaften Zulieferungen, wenn der Lieferer die ihm zu Gebote stehenden, die Beachtung eigener Interessen währenden zumutbaren Mittel ausgeschöpft hat.
- Veranlasst der Abnehmer die Verzögerung des Versandes, so wird ihm eine angemessene Lagergebühr pro angefangenem Kalendertag in Rechnung stellt.

VII. Zahlungsmodalitäten

- Falls nichts Anderes schriftlich vereinbart, sind sämtliche Rechnungen des Lieferers sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig und auf das Bankkonto, welches in der Rechnung angeführt ist zu zahlen.
- Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, gelten folgende Zahlungsmodalitäten:
 - 40 % des Bruttoverkaufspreises laut Angebot als Anzahlung nach Auftragserteilung
 - 50 % des Bruttoverkaufspreises laut Angebot bei Mitteilung, dass die Ware versandfertig ist
 - 10 % des Bruttoverkaufspreises laut Angebot als Restbetrag nach Inbetriebnahme der Anlage/Verwendung der Ware, spätestens nach 30 Tagen nach Lieferung

3. Bei Zahlungsverzug des Abnehmers ist der Lieferer berechtigt, Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe in Rechnung zu stellen.

Darüber hinaus ist der Lieferer auch berechtigt unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

Der Abnehmer verpflichtet sich für den Fall des Verzuges, die dem Lieferer entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig und im Verhältnis zur Forderung angemessen sind, zu ersetzen.

4. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Abnehmer unbeschadet der Rechte aus Abschnitt IX entgegenzunehmen. Teillieferungen sind zulässig.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferten Waren verbleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum des Lieferers. Der Abnehmer ist verpflichtet, die gelieferten Waren für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes ordnungsgemäß zu lagern und ausreichend zu versichern.

2. Sofern die Vorbehaltswaren durch eine offizielle oder gerichtliche Anordnung oder Maßnahme erfasst werden, hat der Abnehmer den Lieferer unter detaillierter Anführung des Gläubigers, der Behörde und der Fallnummer binnen 48 Stunden per Fax oder E-Mail zu verständigen. Bei drohender Einleitung eines Insolvenzverfahrens hat der Abnehmer den Lieferer zu informieren und ihn bei der Sicherstellung bzw. Rückholung der Vorbehaltsware zu unterstützen. Der Lieferer behält sich vor, unabhängig von einer eventuellen Auflösung des Kaufvertrages, sein Eigentumsrecht im eigenen Namen zu verfolgen.

3. Solange nicht alle ausstehenden Beträge bezahlt sind, ist der Abnehmer nicht berechtigt, die Vorbehaltswaren weiter zu veräußern oder mit ihnen in sonstiger Weise zu verfahren, die mit dem Eigentumsvorbehalt des Lieferers unvereinbar ist.

4. Der Lieferer ist jederzeit berechtigt, seine Forderungen gegenüber dem Abnehmer oder das vorbehaltende Eigentumsrecht an Dritte abzutreten.

5. Bei Zahlungsverzug ist der Lieferer berechtigt, sämtliche Vorbehaltswaren zurückzufordern. Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht steht dem Abnehmer nicht zu. Alle im Fall der Rücknahme entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Abnehmers. Es gilt der verlängerte Eigentumsvorbehalt.

IX. Haftung für Mängel der Lieferung

1. Der Lieferer übernimmt für die gelieferten Maschinen und Maschinenzubehör die Sachmangelhaftung für die Dauer von 12 Monaten, gerechnet ab dem Datum der Versandbereitstellung im Werk des Verkäufers. Hierbei ist zu beachten, dass die Lebensdauer der direkt mit den Medien (Dampf, Wasser, Luft) in Berührung befindlichen Bauteile (z.B. Rohre, Dampfkammern, Ventile, Formen, etc.) von der Qualität der zur Verfügung gestellten Medien nachhaltig beeinflusst wird. Der Abnehmer muss die Energieversorgung an die Maschine in ausreichender Form (s. jeweilige technische Spezifikation) zur Verfügung gestellt werden.

2. Ausgeschlossen von der Sachmangelhaftung sind Verschleißteile. Verschleißteile sind insbesondere Dichtschnüre an den Dampfkammern bzw. zwischen Werkzeug und Dampfkammern, Kolben und Dichtelemente an den Injektoren, Dichtsätze an den Gleitelementen der Dampfteleskope, Dichtelemente an den Ventilen etc.

3. Für Mängel der Lieferung haftet der Lieferer unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt:

4. Zwecks Nacherfüllung erfolgt unentgeltlich nach ermessensfreier Wahl des Lieferers die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache. Die Feststellung solcher Mängel ist dem Lieferer unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferers.

5. Es wird keine Mängelhaftung übernommen für Schäden, die entstanden sind aufgrund ungeeigneter, unsachgemäßer, mangelhafter, fehlerhafter, nachlässiger Verwendung.

6. Zur Vornahme aller dem Lieferer ermessensfrei notwendig erscheinenden Ausbesserungen oder Ersatzlieferungen hat der Abnehmer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Lieferer sofort zu verständigen ist oder wenn der Lieferer mit der Beseitigung des Mangels im Verzug ist, hat der Abnehmer das Recht zur Selbstvornahme gegen Ersatz der notwendigen Kosten.

7. Von den durch die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren angemessenen Kosten trägt der Lieferer bei berechtigter Beanstandung die des Ersatzstückes, des Versandes, des Aus- und Einbaues, der unvermeidbaren Gestaltung der Monteur- und Hilfskräfte.

8. Die Haftung des Verkäufers ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Dies gilt nicht für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit. Für fahrlässige Verletzungen von vertraglichen Hauptpflichten, so genannten Kardinalpflichten, haftet der Verkäufer nur insoweit, als dass die Schäden in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind, es sei denn er wurde von dem Kunden auf die Gefahr eines ungewöhnlichen Schadenseintritts hingewiesen. Für Verletzungen nicht vertragswesentlicher Pflichten durch einfache Fahrlässigkeit haftet der Verkäufer im Übrigen nicht.

9. Für veräußerte Gebrauchsmaschinen ist jegliche Mängelhaftung des Lieferers ausgeschlossen, auch soweit sie gewartet, überholt oder generalüberholt wurden.

10. Zur Erhaltung seiner Mängelansprüche, ist der Abnehmer verpflichtet, die von ihm erworbene Anlage oder Maschine in den vorgeschriebenen Intervallen durch

Fachpersonal zu reinigen und zu warten. Nacherfüllungs-, Inspektions-, Wartungs- und Reparaturleistungen dürfen nur durch den Lieferer oder von ihm autorisierte Fachleute und Drittfirmen erfolgen.

X. Abnehmervorgaben / Eingriffe in Schutzrechte Dritter

Werden die Waren des Lieferers aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen u. ä. des Abnehmers angefertigt, so erstreckt sich die Gewährleistung/Haftung des Lieferers nur darauf, dass die Ausführung gemäß den Angaben des Abnehmers erfolgte. Den Lieferer trifft weder eine Prüf- noch Warnpflicht. Der Abnehmer ist verpflichtet, den Lieferer gegenüber allen Ansprüchen, Strafen, Kosten und Auslagen welcher Art auch immer, schad- und klaglos zu halten, die durch daraus resultierende Eingriffe in Schutzrechte Dritter entstanden sind.

XI. Höhere Gewalt

Krieg, Feuer, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Energie-, Rohstoffmangel, Verkehrsstörungen sowie alle anderen Fälle höherer Gewalt berechtigen den Lieferer, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkung die Lieferung zurückzustellen. Der Lieferer wird den Abnehmern hiervon ehestmöglich benachrichtigen. Schadenersatzansprüche entstehen dadurch nicht.

XII. Rechtswahl, Sprachwahl, Gerichtsstand

1. Die Parteien vereinbaren die Anwendung deutschen Rechts unter Ausschluss internationalen oder als deutsches Recht einbezogenes internationales Recht wie beispielsweise das UN-Kaufrecht (CISG) oder Ähnliches. Kollidiert deutsches mit ausländischem Recht, so ist deutsches Recht vereinbart.
2. Für den Vertrag sowie für sämtliche Schriftstücke in gerichtlichen Verfahren gilt grundsätzlich deutsche Sprache, auch wegen gebräuchlicher Abkürzungen und Zeichen (z.B., usw., pp., ppa., BGB, l, cm, \$).
3. Gerichtsstand ist unabhängig vom Erfüllungsort bei allen sich ergebenden Streitigkeiten das für 78176 Blumberg örtlich zuständige Gericht. Unberührt davon bleibt das Recht des Lieferers, den Vertragspartner am Sitz der Zweigniederlassung des Lieferers oder an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

XIII. Datenschutz und Geheimhaltungsverpflichtung

1. Der Abnehmer erteilt seine Zustimmung, dass auch die im Kaufvertrag enthaltenen personenbezogenen Daten in Erfüllung des Vertrages innerhalb der Unternehmensgruppe des Lieferers automationsunterstützt gespeichert und verarbeitet werden. Der Abnehmer verpflichtet sich Adressänderungen dem Lieferer bekannt zu geben. Verstößt er dagegen, gelten jegliche Erklärung des Lieferers an die ihr bekannte Adresse als zugegangen.
2. Die Parteien verpflichten sich zur Geheimhaltung des ihnen aus den Geschäftsbeziehungen zugegangen Wissens gegenüber Dritten.

XIV. Salvatorische Klausel

Soweit eine Bestimmung unwirksam sein sollte, behält der Vertrag im Übrigen seine Gültigkeit. Die Vertragsparteien verpflichten sich die unwirksame Bestimmung durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlich gewollten Vertragszweck, am nächsten steht.